

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Überlassung der Vereinssporthalle der Gemeinde Hedersleben

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 5 und 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Satzung über die Überlassung der Vereinssporthalle der Gemeinde Hedersleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 wird vom Inhalt gestrichen und erhält folgende Neufassung:
Eine Entgelterstattung wird nicht erfolgen. Die laut Vertrag gebuchte Nutzungszeit ist zu zahlen, auch wenn keine Nutzung erfolgt.
Die Anlage 1 der Satzung über die Überlassung der Vereinssporthalle der Gemeinde Hedersleben wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Entgeltordnung gemäß § 4 der Satzung über die Überlassung der Vereinssporthalle der Gemeinde Hedersleben

Nutzer / Art der Nutzung	Entgelt je angefangene halbe Stunde in €
<u>1. örtliche Vereine und Sportsruppen</u>	
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Wettkampfbetrieb	5,00
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Trainingsbetrieb	
Erwachsene	5,00
Kinder und Jugendliche bei 2/3 der Teilnehmer unter 16 Jahren	frei
<u>2. auswärtige Vereine und Sportgruppen</u>	
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Wettkampfbetrieb	10,00
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Trainingsbetrieb	7,50
bei zwei Drittel der Teilnehmer unter 16 Jahre ermäßigte Gebühr 1/3	5,00
<u>3. kommerzielle Nutzung</u>	10,00
<u>4. andere Nutzer z. B. kultureller Art pauschal je Veranstaltungstag</u>	300,00

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Überlassung der Vereinssporthalle Gemeinde Hedersleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 28.11.2013

Bodenstein

Bodenstein
Bürgermeisterin



**Satzung über die Überlassung der Vereinsporthalle der Gemeinde Hedersleben
in Form der 1. Änderungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Vereinssporthalle	Gemeinderat 26.10.2006	Amtsblatt 13.12.2006	14.12.2006
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 08.03.2007	Amtsblatt 11.04.2007	12.04.2007

Aufgrund der § 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben die folgende Satzung über die Überlassung der Vereinsporthalle der Gemeinde Hedersleben beschlossen.

§ 1

Verwendungszweck

- (1) Die Vereinssporthalle wird den Sportvereinen, der Grundschule und den sonstigen Benutzern von der Gemeinde Hedersleben zur Ausübung von sportlichen Zwecken auf besonderen Antrag zur Verfügung gestellt, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, insbesondere eine Eigennutzung dem nicht entgegensteht.
- (2) Die Gemeinde kann die Vereinssporthalle auch anderen Nutzern zur Verfügung stellen, wenn dieses dem Interesse der Gemeinde bzw. den Verwendungszweck entspricht.
- (3) Über anderweitige Nutzungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zur Benutzung der Vereinssporthalle werden jährlich Benutzungspläne aufgestellt
- (2) Anträge für die Hallenbenutzung sind jeweils einen Monat vor Nutzungsbeginn bei der Gemeinde Hedersleben bzw. im Verwaltungsamt Ballenstedt zu stellen.
- (3) Eine längerfristige Festlegung gleich bleibender Nutzungstermine ist möglich.

§ 3

Entscheidung

Die Entscheidung über die Benutzung der Vereinssporthalle trifft der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Entgeltordnung zu dieser Satzung. Die Genehmigung wird schriftlich, durch Abschluss eines Nutzungsvertrages, erteilt.

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Vereinssporthalle wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses bezieht sich auf anteilige Betriebskosten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. (Anlage 1)

§ 5

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind:

1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
- (2) sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Das Entgelt entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.

(2) Das Entgelt

- ist bei einmaliger Benutzung bei Erteilung der Erlaubnis im Voraus zu entrichten bzw.
- werden bei mehrmaliger Benutzung über einen größeren Zeitraum durch Entgeltbescheid erhoben.

Es ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es unterliegt der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Entgelterstattung

Will der Benutzer zurücktreten, so hat er dies rechtzeitig mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung bis 2 Tage vor Beginn der Nutzung, wird das Entgelt erstattet. Bei späterer Mitteilung erfolgt keine Entgeltrückerstattung.

§ 8

Benutzungsdauer und Widerruf

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf der genehmigten Benutzerdauer.
- (2) Die Überlassung der Vereinssporthalle kann ohne Frist jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Vereinssporthalle sowie das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Räume die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt

durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste, Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle und für solche Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch sportliche Betätigung entstehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(5) Benutzer der Vereinsporthalle sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

§ 10

Meldepflichtige Veranstaltungen

Die Erlaubnis zur Nutzung der Vereinsporthalle schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 11

Benutzungsbedingungen

(1) Benutzer der Vereinsporthalle sowie die Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen verpflichtet.

(2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur für sie vorgesehene Teile der Vereinsporthalle betreten.

(3) Die Vereinsporthalle darf nur mit Turnschuhen — mit nicht färbenden Sohlen — oder barfuss betreten werden. Zuschauer mit Straßenschuhen dürfen nur die am Halleneingang liegende Längsseite benutzen.

(4) Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben einen Übungsleiter, Schulen eine Lehrkraft als für die Aufsicht und Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich zu benennen.

(5) In der Vereinsporthalle ist der gewerbliche Verkauf von Getränken und anderen Waren sowie gewerbliche Betätigung grundsätzlich nicht gestattet.

(6) Den Anweisungen des Hallenwartes bzw. der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12

Hausrecht

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann der Hallenwart bzw. der von der Gemeinde bestimmte Aufsichtsführende vom Hausrecht Gebrauch machen, die Benutzung der Vereinsporthalle mit sofortiger Wirkung untersagen und Störer der Vereinsporthalle

verweisen, insbesondere dann, wenn Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände mutwillig beschädigt bzw. zerstört werden.

(2) Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsentgelte besteht in einem solchen Falle nicht.

§ 13

Billigkeitsgründe

Die Gemeinde kann auf Antrag das Benutzungsentgelt ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 14

Versagungs- und Ausschlussgründe

Von der Benutzung wird ausgeschlossen, wer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht einhält, durch ungebührliches Verhalten in der Vereinsporthalle Ärgernis erregt oder den allgemeinen Betrieb erschwert oder stört.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 08.03.2007

gez. K. Bodenstein
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Entgeltordnung gemäß § 4 der Satzung über die Überlassung der Vereinsporthalle der Gemeinde Hedersleben

Nutzer / Art der Nutzung	Entgelt je angefangene halbe Stunde in €
1. örtliche Vereine und Sportgruppen	
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Wettkampfbetrieb	5,00
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Trainingsbetrieb Erwachsene	2,25
Kinder und Jugendliche bei 2/3 der Teilnehmer unter 16 Jahren frei	frei
2. auswärtige Vereine und Sportgruppen	
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Wettkampfbetrieb	10,00
- mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Trainingsbetrieb bei zwei Drittel der Teilnehmer unter 16 Jahre ermäßigte Gebühr	5,00 3,35
1/3	
3. kommerzielle Nutzung	10,00
4. andere Nutzer z.B. kultureller Art	300,00

Hedersleben, 08.03.2007

gez. K. Bodenstein

Bürgermeisterin